

Trainingsfall 1

(in Anlehnung an BGE 103 IV 65)

Am Abend des 2. Januar trafen sich Adam Adler (A) und Boris Beyeler (B) in ihrem Stammlokal, wo sie erheblich Alkohol konsumierten. Im Laufe des Abends beschlossen sie, dass noch etwas "laufen" müsse, wobei sie an Schlägereien oder kleinere Raubüberfälle dachten. Zufällig hörten sie ein Gespräch am Nebentisch mit, wo sich zwei Männer über den Kauf eines Gebrauchtwagens unterhielten. Aus dem Gespräch ging hervor, dass einer der Männer (Willi Wernli, W) eine grössere Summe Geld abgehoben und bei sich hatte, um den Wagen am nächsten Tag gegen Barzahlung abzuholen. A und B beschlossen, dem Mann vor dem Lokal aufzulauern und von ihm eine Art „Schutzgebühr“ zu verlangen.

Als ein Mann (Carl Christen, C) das Lokal verliess, den sie irrtümlicherweise für W hielten, folgten sie ihm, sprachen ihn an einer dunklen, unübersichtlichen Stelle am Ufer der Aare an und forderten ihn mehrmals auf, Geld herauszurücken, andernfalls fliege er in die Aare. C weigerte sich, dieser Forderung nachzukommen. Weil C nicht bereit war, sich ihrem Willen zu beugen, schlug ihn A ins Gesicht. Durch C's Widerspenstigkeit fühlte sich der stark alkoholisierte A in seiner Ehre verletzt. Als C fliehen wollte, brachte ihn A mit einem Beinhaken zu Fall. Er versetzte ihm weitere Schläge, hob ihn schliesslich hoch und warf ihn über das Geländer der Böschung in Richtung Aare. A ging es hierbei ausschliesslich darum, „Mut zu beweisen“ und gemäss seines Ehrenkodexes seine Drohung wahr zu machen. Der Gedanke an die Möglichkeit, dass C ertrinken könnte, war ihm hingegen eher unangenehm.

Kurze Zeit konnte C sich von aussen am Geländer festhalten, musste es aber loslassen, als ihm A Fusstritte gegen die Hände versetzte. C rutschte die steile Böschung hinunter und tauchte im kalten Fluss mit ziemlich starker Strömung vollständig unter. Obwohl ein guter Schwimmer, konnte er sich angesichts seiner Verletzungen nur mit grösster Mühe einige Meter flussabwärts an einer Wurzel festhalten. Nachdem er sich etwas ausgeruht hatte, gelang es ihm nach einigen fehlgeschlagenen Versuchen, sich mit letzter Kraft an Land zu retten. Dort blieb er bewusstlos in der eiskalten Januarnacht liegen. Erst am darauffolgenden Morgen wurde C von Spaziergängern gefunden, welche einen Notarzt alarmierten. Trotz der eingeleiteten Rettungsmassnahmen starb C im Krankenhaus an den Folgen der Unterkühlung. Ein Gutachten ergab, dass C allenfalls überlebt hätte, wäre er früher gefunden und wären sofort Rettungsmassnahmen ergriffen worden.

Prüfen Sie, ob A den objektiven und subjektiven Tatbestand der vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 StGB erfüllt hat.

(Hinweis: Im vorliegenden Fall treffen keine besonderen Voraussetzungen der Art. 112 bis Art. 116 StGB zu)